

# I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

§5 BauNVO



Dorfgebiete

## 2. Maß der baulichen Nutzung

§5 Abs. 2 Nr. 1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

II

Zahl der Vollgeschosse:  
max. 2 Vollgeschosse

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO



Baugrenze

Die Abstandsflächen nach § 6 BayBO sind einzuhalten.



Offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



nur Einzelhäuser zulässig

## 6. Verkehrsflächen

§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB



mögliche Zufahrt



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
private Zufahrt

## 9. Grünflächen

§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB



private Grünflächen



öffentliche Grünfläche

## 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
der Deckblattänderung



Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen  
Für die mit "GF" bezeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht  
mit einer Breite von 3,0 m zugunsten der Anlieger der angrenzenden  
Grundstücke festgesetzt.  
Unter Einhaltung der Mindestbreite kann die Lage in Abstimmung  
mit den Grundstückseigentümer noch verändert werden.



Kanal mit beidseitigem 2,00 m Schutzstreifen